

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft (Notunterkunftsgebührensatzung)

Vom 22.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß der „Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft (Notunterkunftssatzung)“ als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsräume betragen monatlich **308,70 Euro** (pro untergebrachter Person). Darin enthalten sind die Gebühren für

- die Nutzung der privaten Unterkunftsräume,
- die Nutzung der überlassenen Einrichtungsgegenstände (Bett, Schrank, Tische, Stühle, usw.) und
- die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Toilette, Dusche, Küche, Gang).

§ 4 Nebenkosten

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Entsorgung) sind nicht in den Gebühren von § 3 enthalten. Sie werden monatlich pauschal in Höhe von **38,99 Euro** (pro untergebrachter Person) erhoben. Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 und § 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.


§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren (§ 3 und § 4) zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Odelzhausen, den 22.02.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 19.02.2024 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 22.02.2024 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkunft (Notunterkunftsgebührensatzung)**“ wurde am 25.02.2024 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 26.02.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

